

## **„AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN“**

### **Krankheitskosten steuerlich absetzbar**

**Von einer Erkältung, Husten oder Grippe bleiben Jahr für Jahr nur wenige Menschen verschont. Kopfschmerz- und Fiebermittel, Hustentee, Salben und andere Medikamente sorgen dafür, dass selbst bei kleineren Krankheiten schnell einige Euro zusammen kommen. Sie sollten sich grundsätzlich einen Beleg geben lassen. Ebenfalls zu den Krankheitskosten zählen beispielsweise Kosten für eine Brille, ein Hörgerät, Krankengymnastik, Praxisgebühren sowie der Eigenanteil der Arztkosten.**

Ob und in welcher Höhe sich Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG steuerlich auswirken, lässt sich genau erst am Jahresende feststellen, denn sie wirken sich nur dann steuermindernd aus, wenn – ggf. zusammen mit anderen Kosten – die zumutbare Eigenbelastung überschritten wird.

Die zumutbare Eigenbelastung beträgt zwischen einem und sieben Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des jeweiligen Kalenderjahres abhängig von der Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte, der Veranlagungsform und der Anzahl der Kinder für die der Steuerpflichtige entweder den halben oder vollen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält.

Wichtig: Ein Abzug von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist spätestens bei Abgabe der Steuererklärung zu stellen.

Grundsätzlich gehören zu den Krankheitskosten alle Aufwendungen zur Beseitigung oder Milderung einer Krankheit. Da mehrere nicht näher bestimmte Rechtsbegriffe wie „zwangsläufig und außergewöhnlich“ zur Feststellung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung herangezogen werden, gibt es unzählige Rechtsprechungen und anhängige Verfahren zu diesem Thema.

Zuletzt hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Auffassung mit zwei Urteilen vom 11.11.2010 zugunsten der Steuerpflichtigen geändert und die steuerliche Anerkennung durch Vorlage eines nachträglichen ärztlichen Attests bzw. anderen Beweismittels zugelassen.

Das Finanzgericht Sachsen geht in seiner neusten Rechtsprechung sogar noch einen Schritt weiter und lässt Krankheitskosten als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben ohne zumutbare Eigenbelastung zu, wenn Sie durch die Ausübung des Berufes in einem direkten Zusammenhang stehen. Sollten Sie Fragen hierzu haben, sprechen Sie mich bitte an.

Beispielhafte – nicht abschließende - Auflistung von Krankheitskosten

- Altenpflegeheim – Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung eines Angehörigen
- Alternative Behandlungsmethoden sofern sie von jemandem erfolgt der als Arzt zugelassen ist
- Arzneimittel
- Auslandskrankheitskosten – Eigenanteil
- Ayur –Veda-Behandlungen, wenn ärztliches Attest vorliegt
- Bade- und Heilkuren
- Begleitpersonen für hilflose Personen und kranke Kinder wenn medizinisch notwendig
- Besuchsfahrten mit ärztlicher Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit
- Brillen und Kontaktlinsen
- Eigenanteile bei Ärzten und Therapeuten
- Fahrtkosten
- Heilpraktiker
- Künstliche Befruchtung – in bestimmten Fällen
- Kurkosten
- Medizinische Hilfsmittel soweit medizinisch notwendig
- Rezeptgebühren
- Schulaufwendungen (z.B. Internatskosten zur Behandlung einer Legasthenie)
- Zahnersatz

Bei Fragen berate ich Sie gerne!